

## Satzung der Haus Süntelbuche eG

### I.

#### Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

##### § 1

##### Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet Haus Süntelbuche eG
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bad Mündler

##### § 2

##### Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist der Kauf und die Bewirtschaftung des Seminarhauses „Süntelbuche“ als Beitrag zum Gemeinwohl in der Region Bad Mündler.  
Ein Schwerpunkt ist die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen mit der Möglichkeit von inklusiver Nutzung.

### II.

#### Mitgliedschaft

##### § 3

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.
2. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§12 e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

##### § 4

##### Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwölf Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. In den ersten fünf Geschäftsjahren ist eine Kündigung erst zum Ende des 5. Geschäftsjahres nach Gründung möglich. Das Rumpfgeschäftsjahr im Gründungsjahr zählt in diesem Sinne als erstes Geschäftsjahr.

##### § 5

##### Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

##### § 6

##### Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

##### § 7

##### Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - b) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;
  - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
  - e) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Bevollmächtigter der Generalversammlung sein.
5. Ausgeschlossene können, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen, die sodann genossenschaftsintern endgültig über die Beschwerde entscheidet. Es bleibt Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 8****Auseinandersetzung nach Austritt aus der Genossenschaft**

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 - binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 24) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Auseinandersetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

**§ 9****Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 18 Abs. 2 und Abs. 4),
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, zu verlangen,
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- g) die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

**§ 10****Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 24 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 24 zu leisten,
- c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen des Vorstands einzuhalten,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind.

**III.****Organe der Genossenschaft****A. Der Vorstand****§ 11****Leitung und Vertretung der Genossenschaft**

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist nur ein Vorstand bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt.
3. Die Generalversammlung kann den Vorstand von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Absatz 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

**§ 12****Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, hat er Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Generalversammlung aufzustellen,
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,

- d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) der Generalversammlung regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen, sowie einen Wechsel in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird von der Generalversammlung für maximal 5 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitgliedes der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Der Bevollmächtigte der Generalversammlung schließt bei Bedarf den Dienstvertrag mit dem Vorstand ab.
3. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des Vorstands unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Bevollmächtigte der Generalversammlung zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand seines Amtes entheben.
5. Der Vorstand darf sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

### **B. Der/die Bevollmächtigte der Generalversammlung**

#### **§ 14**

#### **Aufgaben und Pflichten des/der Bevollmächtigten der Generalversammlung**

1. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, wird auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet. Sollte in der Zukunft die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zur Bildung eines Aufsichtsrats anzuwenden. Der Vorstand ist angehalten, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Generalversammlung zu wählen sind.
2. Die Generalversammlung wählt aus ihren Reihen eine\*n Bevollmächtigte\*n, diese Person vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Das Amt beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Dem Prüfungsverband ist ein Wechsel in der Person der Bevollmächtigung der Generalversammlung unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen.
3. Bevollmächtigte sind seitens des Prüfungsverbandes der Beginn der Prüfung anzuzeigen. Bevollmächtigte sind von wichtigen Feststellungen, nach denen Prüfer\*innen sofortige Maßnahmen erforderlich erscheinen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er oder sie ist in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

### **C. Die Generalversammlung**

#### **§ 15**

#### **Aufgaben der Generalversammlung**

Solange ein Aufsichtsrat nicht besteht, hat die Generalversammlung entsprechend des § 9 GenG grundsätzlich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahrzunehmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie hat insbesondere den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Die Generalversammlung kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder bevollmächtigen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Die Generalversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht - soweit gesetzlich erforderlich - und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen.

#### **§ 16**

#### **Ausübung der Mitgliedsrechte**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch gesetzliche Vertreter\*innen, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter\*innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter\*innen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch gemeinschaftliche Bevollmächtigte ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Bevollmächtigte können nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zu Vollmachtgebenden in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 7 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter\*innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie/er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie/ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er/sie ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### § 17 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.
4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Absatz 3 GenG vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt wurden, können Beschlüsse dann gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

### § 18 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die/Der Bevollmächtigte der Generalversammlung ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Die Tagesordnung wird festgesetzt von der Person, die die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

### § 19 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, wenn er die Generalversammlung einberufen hat. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, bevollmächtigten Vertreter\*innen eines Mitgliedsunternehmens oder einem/einer Vertreter\*in des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die Versammlungsleitung ernennt Personen zur Schrifführung und erforderlichenfalls zur Stimmzählung.
2. Vertreter\*innen des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

### § 20 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
  - b) Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufnahme von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften - einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
  - d) die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als der in einer Generalversammlung festgelegten Höhe.
  - e) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 25 und 26 und die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 29),
  - f) die Erteilung von Prokura,
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
  - h) Entlastung des Vorstands und Bevollmächtigten der Generalversammlung, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
  - i) Wahl der/des Bevollmächtigten der Generalversammlung,
  - j) Widerruf der Bestellung des Vorstandes und der/des Bevollmächtigten der Generalversammlung und Ausschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
  - k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen einen im Amt befindlichen Vorstand wegen seiner Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
  - l) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
  - m) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
  - n) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
  - o) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,

- p) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit,
  - q) Verfolgung von Regressansprüchen gegen einen im Amt befindlichen Vorstand wegen seiner Organstellung.
3. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstands, von Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihr/ihm Kraft Gesetz oder durch Vollmacht vertretenen Personen berühren, so bedarf diese Angelegenheit der vorigen Zustimmung durch die Generalversammlung. Dies gilt insbesondere für die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an den Vorstand.

## **§ 21**

### **Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Wahlberechtigte bezeichnen auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidat\*innen, denen sie ihre Stimme geben wollen. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidat\*innen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
5. Wer gewählt ist, hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

## **§ 22**

### **Auskunftsrecht**

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
  - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Mitarbeiter\*innen der Genossenschaft handelt,
  - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

## **§ 23**

### **Versammlungsniederschrift**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden; als Anlagen sind hier die Belege über die Einberufung als auch ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## **IV.**

### **Eigenkapital und Haftung**

## **§ 24**

### **Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 €. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Mindestkapital darf 150.000 € nicht unterschreiten.
2. Ein Mitglied muss sich mit mindestens zehn Geschäftsanteilen beteiligen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der/die Erwerber\*in bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
4. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 3 gilt entsprechend.
5. Die Mitglieder können Zahlungen auf die Geschäftsanteile mit Zustimmung des Vorstandes auch in Form von Sacheinlagen leisten. Als Sacheinlagen sind nur Vermögensgegenstände zulässig, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar und vom Prüfungsverband bei der Gründung bzw. vor Einbringung in einer gutachterlichen Äußerung im Rahmen der Pflichtprüfung begutachtet werden muss.

## **§ 25**

### **Gesetzliche Rücklage**

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25% Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 25% Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

**§ 26****Andere Ergebnisrücklagen**

Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden über deren Dotierung und Verwendung die Generalversammlung beschließt.

**§ 27****Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

**V.****Rechnungswesen****§ 28****Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Davon abweichend ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Genossenschaft.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss soll mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

**§ 29****Rückvergütung**

Der Vorstand beschließt vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Es bedarf hierzu der Zustimmung der Generalversammlung entsprechend des § 20 f). Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

**§ 30****Verwendung des Jahresergebnisses**

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 25) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 26) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

**VI.****§ 31****Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

**VII.****§ 32****Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf der Internetseite [www.haus-suentelbuche.de](http://www.haus-suentelbuche.de) veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger

**VIII****§ 33****Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 18. 06. 2018 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Bad Mnder, den 18.06. 2018

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 18. Juni 2018 angenommen.

	Name in Druckschrift	Unterschrift
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....
6.	.....	.....
7.	.....	.....
8.	.....	.....
9.	.....	.....
10.	.....	.....
11.	.....	.....
12.	.....	.....
13.	.....	.....
14.	.....	.....
15.	.....	.....
16.	.....	.....
17.	.....	.....
18.	.....	.....
19.	.....	.....
20.	.....	.....